



Entwurf Bibliotheksverordnung (BiblioV)

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **E433.010**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.

gestützt auf Art. 8 Abs. 3 des Bibliotheksgesetzes vom ... (BiblioG),

beschliesst:

I.

Art. 1 Förderung durch den Kanton

¹ Der Kanton fördert den fachlichen Austausch unter den Bibliotheken im Kanton und die gemeinsame Zusammenarbeit.

² Die Kantonsbibliothek unterstützt Träger von öffentlichen Bibliotheken fachlich. Sie kann bibliothekarische Aus- und Weiterbildungen durchführen oder vermitteln.

Art. 2 Beiträge des Kantons

¹ Der Kanton leistet an Schulgemeinden und Bezirke für ihre Bibliotheken je nach Qualität und Standard des Angebots einen Anteil von 40 bis 50% der anrechenbaren Kosten.

² Die Standeskommission legt die anrechenbaren Kosten fest und regelt die Beitragskriterien.

Art. 3 Beiträge an Drittangebote

¹ Schulgemeinden und Bezirke schliessen mit Trägern von Bibliotheken, die an ihrer Stelle ein kommunales Bibliotheksangebot unterhalten, Leistungsvereinbarungen ab. Diese enthalten insbesondere die Beiträge der Schulgemeinden und Bezirke.

² Bestehen solche Leistungsvereinbarungen, beteiligt sich auch der Kanton an den Bibliothekskosten. Der Anteil des Kantons entspricht in der Regel jenem der Schulgemeinden und Bezirke.

³ Vorbehalten ist die Regelung für die vom Kanton geführte zentrale Bibliothek im inneren Landesteil.

Art. 4 Kosten für zentrale Bibliothek

¹ Die anrechenbaren Kosten der zentralen Bibliothek entsprechen dem Aufwand für das allgemeine Bibliotheksangebot für die Bevölkerung, abzüglich der diesen Bereich betreffenden Einnahmen, insbesondere Benutzergebühren.

² Anrechenbar sind folgende Kosten:

- a) Anschaffung der Medien
- b) Raummiete und -unterhalt
- c) Informatikkosten
- d) Personalkosten
- e) Mobiliaranschaffung
- f) Sachkosten

³ Die Kosten werden gemäss der vorgesehenen Nutzung anteilmässig zugewiesen. Bei der Raummiete, beim Raumunterhalt und bei den Informatikkosten gelangen die üblichen Selbstkostenansätze des Kantons zur Anwendung.

⁴ Bei einer Integration der zentralen Bibliothek in die Kantonsbibliothek weist der Kanton die anrechenbaren Kosten sowie die Einnahmen der zentralen Bibliothek in der Rechnung separat aus.

Art. 5 Beiträge an zentrale Bibliothek

¹ Die Beiträge der Schulgemeinden und Bezirke an die Kosten der zentralen Bibliothek werden jährlich nachschüssig nach Massgabe der Finanzkraft festgelegt.

² Die Finanzkraft entspricht den Steuereinnahmen für ein bestimmtes Steuerjahr einer Körperschaft, geteilt durch den Steuerfuss der Körperschaft im fraglichen Steuerjahr, multipliziert mit 100.

³ Für die Berechnung der Finanzkraft gelten die Daten per 31. Dezember des Vorjahrs der Eröffnung der zentralen Bibliothek. Die Finanzkraftberechnung wird alle fünf Jahre angepasst.

Art. 6 Rechte der Schulgemeinden und Bezirke

¹ Der Kanton informiert die Schulgemeinden und Bezirke des inneren Landesteils mindestens einmal im Jahr über die zentrale Bibliothek. Bei erheblichen betrieblichen Änderungen werden diese Schulgemeinden und Bezirke angehört.

² Den Schulgemeinden und Bezirken des inneren Landesteils steht für den Betrieb der zentralen Bibliothek ein Antragsrecht zu. Sie können vom Kanton die hierzu erforderlichen Auskünfte verlangen.

³ Für die zentrale Bibliothek besteht ein Beirat. Der Kanton nimmt seine Pflichten gegenüber den Schulgemeinden und Bezirken des inneren Landesteils sowie diese ihr Antragsrecht gegenüber dem Kanton im Regelfall über den Beirat wahr.

⁴ Die Standeskommission wählt den Beirat, der mindestens sechs Mitglieder umfasst und in dem die Schulgemeinden und Bezirke des inneren Landesteils mit mindestens drei Mitgliedern vertreten sein müssen. Der Beirat kann den Bezirk Oberegg als Beobachter zu Sitzungen einladen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt zusammen mit dem Bibliotheksgesetz vom ... am ... in Kraft.